



Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Mit elektronischer Post

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);
Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems
vom 25. Oktober 2024; § 1 Abs. 4 AsylbLG**

22. August 2025

Zeichen:
34-12230-
229/9/59679/2025

Bearbeitet von:

Durchwahl:

E-Mail:
referat34@mi.sachsen-
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Mit dem am 31. Oktober 2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (BGBl. 2024 I Nr. 332) ergeben sich durch die Aufhebung des Anspruchseinschränkungstatbestands des § 1a Abs. 7 AsylbLG und dessen Ersetzung durch eine Ergänzung der Leistungsausschlussregelung in § 1 Abs. 4 AsylbLG Änderungen, zu denen folgende Anwendungshinweise gegeben werden.

Durch die Gesetzesänderung sollen ausreisepflichtige Ausländer, für deren Asylverfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin III-Verordnung) ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist (sog. Dublin-Fälle), angehalten werden, in den für die Prüfung ihres Antrags zuständigen Staat zurückzukehren. Durch die Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat können die Betroffenen den Erhalt von zur Existenzsicherung benötigten Sozialleistungen entsprechend der Richtlinie (EU) 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, (sog. Aufnahmerichtlinie) sicherstellen. Mit dem Ausschluss von Leistungen nach dem AsylbLG für bestimmte Fälle der Sekundärmigration soll die Durchsetzung der Dublin-III-

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Verordnung gefördert und Art. 21 der Richtlinie (EU) 2024/1346 in nationales Recht überführt werden, um Fehlanreize zum rechtswidrigen Verbleib im Bundesgebiet trotz vollziehbarer Ausreisepflicht verfassungs- und europarechtskonform zu beseitigen.

Bei den Dublin-Fällen geht der Gesetzgeber davon aus, dass es sich grundsätzlich um Ausländer handelt, bei denen typischerweise anzunehmen ist, dass sie erst vor sehr kurzer Zeit nach Deutschland eingereist sind, so dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass es für sie im Regelfall mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, Deutschland kurzfristig wieder zu verlassen und in das Land zurückzukehren, das entsprechend der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständig ist (BT-Drs. 20/12805, S. 31).

1. Leistungsausschluss

Ein Leistungsausschluss auf Grundlage der neuen Nummer 2 in § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG setzt tatbestandlich voraus, dass

- (1) es sich um eine leistungsberechtigte Person nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG (vollziehbar Ausreisepflichtige) handelt,
- (2) deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde,
- (3) für die eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde und
- (4) für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

Der personelle Anwendungsbereich des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG entspricht damit im Wesentlichen dem des mit der Neuregelung gestrichenen § 1a Abs. 7 AsylbLG, jedoch mit dem Unterschied, dass Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG nicht mehr genannt sind und nunmehr ausdrücklich die Feststellung des BAMF gefordert ist, dass die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist. Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG (Duldungsinhaber) werden von der Vorschrift nicht in Bezug genommen und fallen daher nicht deren Anwendungsbereich. Zu beachten ist jedoch, dass bei Vorliegen eines Dublin-Bescheids des BAMF die Erteilung einer Duldung generell ausgeschlossen ist.

Der Leistungsausschluss greift bereits, wenn die Entscheidung des BAMF noch nicht unanfechtbar ist, da die Abschiebungsanordnung sofort vollziehbar und die betreffende Person dadurch vollziehbar ausreisepflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG ist.

Zum Erfordernis der Feststellung der rechtlichen und tatsächlichen Ausreisemöglichkeit durch das BAMF ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das BAMF vor Ablehnung des Asylantrags als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 31 Abs. 6 AsylG und Anordnung der Abschiebung nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG in jedem Einzelfall das Vorliegen von zielstaats- und inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen bzw. -verboten prüft. Insbesondere hat das BAMF bereits in jedem Einzelfall geprüft, dass dem Ausländer keine Verletzung des Art. 3 der Menschenrechtskonvention oder Art. 4 der EU-Grundrechtecharta im anderen Mitgliedstaat (Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) droht. Die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat ist somit Voraussetzung für das Ergehen eines Dublin-Bescheides. Vor dem Hintergrund, dass § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG eine entsprechende ausdrückliche Feststellung des BAMF verlangt, enthalten die BAMF-Bescheide seit Februar 2025 zur Eröffnung des Leistungsausschlusses folgende Textpassage:

„Die Ausreise ist rechtlich und tatsächlich möglich. Der Anwendungsbereich des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 AsylbLG ist (mit Zustellung des Dublin-Bescheids) eröffnet. Der/die Antragsteller/in wird auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller nach Richtlinie (EU) 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 während des Asylverfahrens leistungsberechtigt ist, hingewiesen. Der/die Antragsteller/in wird aufgefordert, von der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise Gebrauch zu machen und dies vorher mit den zuständigen Stellen abzustimmen.“

Hiervon ausgenommen sind laut BMI bislang Fälle, in denen Griechenland oder Italien der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Mitgliedstaat ist. Daher nimmt das BAMF die obige Textpassage zur Eröffnung des Leistungsausschlusses in Dublin-Bescheiden für Griechenland und Italien nicht auf. Hintergrund ist, dass bei diesen Ländern, auch wenn sie eine Zustimmung zur Übernahme erteilt haben, in dem Großteil der Fälle zu erwarten ist, dass die sich anschließende Überstellung tatsächlich scheitern wird. In Dublin-Fällen mit Zielstaat Griechenland oder Italien ist daher ein Leistungsausschluss derzeit nicht möglich. Nach Mitteilung des BMI wird das BAMF die Leistungsbehörden gesondert informieren, sobald zu einem späteren Zeitpunkt die Überstellung nach Italien oder Griechenland möglich wird.

Für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG vorliegen, ist allein auf das Vorliegen der Feststellungen des BAMF abzustellen. Die Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF entfaltet dabei für die Leistungsbehörden bindende Wirkung und ist von diesen nicht auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Der Leistungsausschluss ist dadurch legitimiert, dass die Betroffenen durch die Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat die Deckung ihrer existenzsichernden Bedarfe bzw. die Versorgung entsprechend den europarechtlichen Vorgaben selbst sicherstellen können. Es obliegt den Leistungsbehörden im Zusammenwirken mit den Ausländerbehörden auf Überstellungen auf freiwilliger Basis hinzuwirken und eine Überstellung binnen zwei Wochen anzustreben. Ein nicht dauerhaftes Überstellungshindernis, z. B. im Falle des Scheiterns eines Überstellungstermins, führt nicht zum Wegfall der rechtlichen und tatsächlichen Ausreisemöglichkeit.

Das BMI hat in diesem Kontext darauf hingewiesen, dass mit der Neuregelung in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG keine Abkehr von den geltenden Überstellungsverfahren nach der Dublin III-VO einhergeht. Freiwillige Ausreisen sind daher in Dublin-Fällen weiterhin nur im Rahmen einer selbst initiierten, aber behördlich koordinierten Überstellung möglich. Insbesondere ist der Überstellungstermin von der zuständigen Ausländerbehörde durch unverzügliche Beauftragung des Zentralen Rückkehrmanagements des LVwA zu organisieren. Das BAMF versendet dafür nach Eintritt der Vollstreckbarkeit der Abschiebungsanordnung eine Abschlussmeldung. Zusätzlich wird vom BAMF ein Modalitätenschreiben gesendet. Die Überstellungsmodalitäten der Mitgliedstaaten sind für die Ausländerbehörden zudem in ZAIPort einsehbar. Perspektivisch wird vom BAMF eine tagesaktuelle Information in ZAIPort, durch die das Modalitätenschreiben entfallen kann, angestrebt. Das Bundesamt prüft im Einzelfall, ob der Ausreisewunsch als ernsthaft einzuschätzen ist bzw. ob bei fehlender Umsetzung der erklärten Ausreiseabsicht eine ausreichende Frist für eine kontrollierte Überstellung innerhalb der sechsmonatigen Frist verbleibt. Danach stimmt die Ausländerbehörde mit der ausreisewilligen Person einen Termin ab und meldet diesen dem BAMF. Dieses prüft, ob die Vorgaben des Mitgliedsstaats eingehalten sind und meldet den Termin dort an. Die Laissez-passer-Dokumente werden dann der Bundespolizei zugesandt.

Aus den vorstehenden Ausführungen und dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich, dass ein Leistungsausschluss ab dem Zeitpunkt verfügt werden kann, ab dem sich die tatsächliche Ausreisemöglichkeit im Überstellungsprozess so weit verdichtet hat, dass eine Überstellung konkret absehbar ist. Davon ist dann auszugehen, wenn die Organisation der behördlichen Überstellung so weit abgeschlossen ist, dass die Ausreise nur noch von der

zumutbaren Mitwirkung der zu überstellenden Person abhängt. Das ist der Fall, wenn der zuständigen Ausländerbehörde der konkrete Überstellungstermin und die weiteren Überstellungsmodalitäten durch das Zentrale Rückkehrmanagement des LVwA mitgeteilt worden sind.

2. Überbrückungsleistungen

Personen, die einen der der Ausschlussstatbestände nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG verwirklichen, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ihnen stehen damit grundsätzlich keine Leistungen nach den §§ 3, 3a, 4, 6, 1a und 2 AsylbLG mehr zu.

Hilfebedürftigen Ausländern, die § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG unterfallen, werden vielmehr nach § 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG lediglich bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren, noch eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken. Diese Überbrückungsleistungen umfassen nach § 1 Abs. 4 Satz 4 AsylbLG die Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG und nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AsylbLG. Sie sollen als Sachleistung erbracht werden. Die Gewährung von Geldleistungen ist ausgeschlossen. Die Leistungserbringung mittels der Bezahlkarte oder in Form von Wertgutscheinen ist möglich, wenn und soweit die Leistungserbringung in der Form von Sachleistungen nicht mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden kann. Hilfebedürftige Dublin-Fälle haben ab der Zustellung der Entscheidung des BAMF (Dublin-Bescheid) Anspruch auf Überbrückungsleistungen. Die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen.

Vor dem Hintergrund, dass die Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Abs. 1 AsylG grundsätzlich bis zur Überstellung fortbesteht, kann die Unterbringung in der ZAst im Rahmen der Überbrückungsleistungen gewährleistet werden. Auf den Erlass zur Unterbringung von Personen mit Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 AsylbLG in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. April 2025 wird hingewiesen.

3. Härtefalleleistungen

Nach § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG ist zur Überwindung einer besonderen Härte eine inhaltliche oder zeitliche Aufstockung der Überbrückungsleistungen möglich. Beide Fallkonstellationen können auch kumulativ vorliegen. Demnach werden, soweit im Einzelfall besondere Umstände dies erfordern, Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG (notwendiger Bedarf) und § 4 AsylbLG oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sowie sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG können somit nicht als Härtefallleistungen gewährt werden. Lediglich besondere Bedürfnisse von Kindern, hierunter fallen alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Rahmen der Leistungsgewährung Berücksichtigung finden. Die Regelung ermöglicht den Behörden, den unterschiedlichen Lebenssachverhalten und Bedarfslagen von Kindern im Einzelfall gerecht zu werden. Dies umfasst beispielsweise auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 3 Abs. 4 AsylbLG. Mit Rücksicht auf die angemessene Sicherstellung eines ganzheitlichen Existenzminimums für Kinder können auch einzelne oder mehrere Bedarfe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG (notwendiger persönlicher Bedarf) besondere Bedürfnisse von Kindern darstellen.

Eine besondere Härte ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht für alle vom Leistungsausschluss betroffenen Personen typisch ist, also individuelle Besonderheiten hinzutreten, die über die mit dem reduzierten Leistungsumfang typischerweise verbundenen Härten hinausgehen. Eine Auslegung, nach der eine besondere Härte schon vorliegt, solange das Existenzminimum nicht anderweitig gewährleistet wird, würde dem entgegenstehen. Der bloße Verbleib des Ausreisepflichtigen im Bundesgebiet oder die Aussicht auf geringere Leistungen im schutzgewährenden oder zuständigen Mitgliedstaat begründen keine außergewöhnliche Härte (BT-Drs. 20/12805, S. 31). Die Härtefallregelung ist restriktiv auszulegen und soll keinen dauerhaften Leistungsbezug in der Bundesrepublik ermöglichen.

Ob Überbrückungs- und ggf. Härtefallleistungen gewährt werden müssen, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Der Hilfebedürftige trägt dabei die objektive Beweislast für das Vorliegen einer Bedarfslage, muss also hinreichend geltend machen, weshalb er nicht in der Lage ist, die bis zur Ausreise anfallenden Bedarfe aus eigenen Mitteln zu decken. Zu berücksichtigen sind die Besonderheiten der persönlichen Lebensverhältnisse, der Unterbringungssituation, örtliche Gegebenheiten oder die gesundheitliche Verfassung der betroffenen Person (z. B. erhöhtes Infektionsrisiko aufgrund geschwächter Immunabwehr macht Schutzimpfung erforderlich).

4. Informationspflicht

Nach § 1 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG sind die Leistungsberechtigten über die Überbrückungsleistungen und über den Ausnahmecharakter von Härtefallleistungen zu unterrichten. Dies ist formlos möglich und kann z. B. im Anhörungsschreiben zu der beabsichtigten Aufhebungsentscheidung (Einstellung der Leistungen nach dem AsylbLG) erfolgen (LSG Thüringen, Beschluss vom 16. Mai 2025 L 8 AY 222/25 B ER). Die Unterrichtung kann auch mündlich erfolgen. Dies muss aktenkundig dokumentiert werden. Ggf. kann die Übernahme der Rückreisekosten in Aussicht gestellt werden.

5. Kosten der Rückreise

Ob den Betroffenen eine Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat auch finanziell möglich ist, ist für die Entscheidung über den Leistungsausschluss irrelevant. Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Nach § 1 Abs. 4 Satz 8 AsylbLG besteht der Anspruch auf Übernahme von Rückreisekosten auch, wenn keine Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG in Anspruch genommen werden, weil die betreffende Person über einzusetzendes Einkommen oder Vermögen verfügt. Rückreisekosten werden aber nur übernommen, soweit die Person allein wegen dieser Kosten die durch die Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 4 AsylbLG zu deckenden Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken kann. Das diese Bedarfe überschießende Einkommen oder Vermögen ist insoweit anzurechnen.

Die Angemessenheit der Kosten beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles (z. B. Anzahl der Rückkehrwilligen, Alter, gesundheitliche Beeinträchtigungen). Nach Zumutbarkeit ist das kostengünstigste Verkehrsmittel (z. B. Bus, Bahn oder Flugzeug) zu wählen.

§ 1 Abs. 4 Satz 9 AsylbLG, nach welchem die Leistung als Darlehen zu erbringen ist, bezieht sich allein auf die nach § 1 Abs. 4 Satz 7 und 8 AsylbLG auf Antrag zu gewährende Übernahme der angemessenen Kosten der Rückreise.

6. Beendigung des Leistungsausschlusses

Eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs kommt in Betracht, wenn sich im Zuge des Überstellungsprozesses ein dauerhaftes Überstellungshindernis manifestiert. Scheitert die Überstellung aus Gründen, die die zu überstellende Person nicht selbst zu verantworten hat, wie z. B. der Überstellungsmodalitäten des zuständigen Mitgliedsstaates, liegt eine tatsächliche Unmöglichkeit der Überstellung vor. Die betroffene Person ist dann wieder leistungsberechtigt.

Wegen des Ausschlusses des Widerspruchs und der aufschiebenden Wirkung der Klage (§§ 11, 75 Abs. 1 AsylG) ist der Rechtsschutz in den Dublin-Fällen weitgehend in das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren verlagert. Bei einem rechtzeitigen Eilantrag (innerhalb einer Woche) ist die Abschiebung vor der gerichtlichen Entscheidung gem. § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG nicht zulässig. In diesem Verfahrensstadium scheidet ein Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG aus.

Sobald die betroffene Person Klage gegen die Abschiebungsanordnung erhoben und ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet hat, ist sie nicht mehr vollziehbar ausreisepflichtig und unterfällt damit auch nicht mehr dem Anwendungsbereich des Leistungsausschlusses. Die Leistungen nach dem AsylbLG sind dann in vollem Umfang rückwirkend zu gewähren.

Sobald die Überstellungsfrist nach Art. 29 Absatz 1 Dublin III-VO abgelaufen ist, geht die Zuständigkeit nach Art. 29 Absatz 2 Satz 1 Dublin III-VO auf Deutschland über. Die Person durchläuft dann das nationale Asylverfahren und erhält eine Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Verfahrens. Aufgrund der Zuordnung zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG (anstelle der Nr. 5) entfällt mit der Erteilung der Aufenthaltsgestattung die Anwendbarkeit der Regelung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG.

Über sozialgerichtliche Entscheidungen zur Anwendung des § 1 Abs. 4 AsylbLG ist das Ministerium für Inneres und Sport umgehend auf dem Dienstweg zu informieren.

Ich bitte um Beachtung und Unterrichtung der Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Auftrag

elektronisch gezeichnet

Wiedemeyer